

Spezial-Synopse Finanzen 2019

Finanzen 2019: (Teil-)Revision des EG ZGB (1552.03)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 4. Juli 2018; Vorlage Nr. 2844.25 (Laufnummer 15808)
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)		
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR 210], <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:		
§ 5 Direktion des Innern ¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle: 5. Art. 268 und 268c Abs. 3 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern).	§ 5 Abs. 1 ¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle: 5. (geändert) Art. 268 und 268d Abs. 4 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung der leiblichen Eltern, deren direkter Nachkommen sowie des Kindes).	§ 5 Abs. 1 ¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle: 5. (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Art. 268 und 268c Abs. 3 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern).	
§ 41 Besetzung	§ 41 Abs. 3 (neu) ³ Fehlt für die Entscheidfällung die erforderliche Anzahl von Behördenmitgliedern, so kann ausnahmsweise die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amts für Kindes- und Erwachsenenschutz als Ersatzbehördenmitglied beigezogen werden.	§ 41 Abs. 3 (gelöscht) ³ Gelöscht.	§ 41 Abs. 3 (neu) ³ Fehlt für die Entscheidfällung die erforderliche Anzahl von Behördenmitgliedern, so kann ausnahmsweise die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amts für Kindes- und Erwachsenenschutz als Ersatzbehördenmitglied beigezogen werden.
§ 42 Verfahrensleitung und Instruktion	§ 42 Abs. 3 (neu) ³ Ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder des unentgeltlichen Rechtsbeistands.	§ 42 Abs. 3 (gelöscht) ³ Gelöscht.	§ 42 Abs. 3 (neu) ³ Ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder des unentgeltlichen Rechtsbeistands.

¹⁾ BGS [211.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 4. Juli 2018; Vorlage Nr. 2844.25 (Laufnummer 15808)
<p>§ 43 Einzelzuständigkeiten</p> <p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungsoder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);</p> <p>d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);</p> <p>f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);</p> <p>g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);</p> <p>i) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);</p> <p>j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);</p> <p>n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>e) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>h) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p>	<p>§ 43 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>c) (geändert) Beantragung einer Kindesvertretung für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO);</p> <p>d) (geändert) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);</p> <p>f) (geändert) Zuteilung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 296 Abs. 3 und Art. 297 Abs. 2 ZGB);</p> <p>g) (geändert) Bestellung einer Vormundin oder eines Vormunds (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h) (geändert) Zuteilung der elterlichen Sorge (Art. 298b sowie Art. 298d ZGB);</p> <p>i) (geändert) Ernennung der Beiständin oder des Beistands zur Feststellung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts (Art. 308 Abs. 2 ZGB);</p> <p>j) (geändert) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZGB);</p> <p>n) (geändert) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB);</p> <p>o) (neu) Prüfung sowie Abnahme von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>e) (geändert) Prüfung sowie Abnahme von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>h) (geändert) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p>	<p>§ 43 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>c) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungsoder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);</p> <p>d) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);</p> <p>f) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);</p> <p>g) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);</p> <p>i) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);</p> <p>j) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);</p> <p>n) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).</p> <p>o) gelöscht</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>e) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>h) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 4. Juli 2018; Vorlage Nr. 2844.25 (Laufnummer 15808)
<p>§ 47 Entschädigung und Spesen</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.</p> <p>² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes für Verwaltung und des Vermögens.</p>	<p>§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.</p> <p>² Ist kein ausreichendes Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwands für Verwaltung und des Vermögens.</p>	<p>§ 47 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 3 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.</p> <p>² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes für Verwaltung und des Vermögens.</p>	
<p>§ 48 Aufsicht</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	<p>§ 48 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden, insbesondere die Berufsbeiständigen und Berufsbeistände des Mandatszentrums sowie die privaten Mandatsführenden, wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	<p>§ 48 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	
	<p>II.</p>		
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		
	<p>III.</p>		
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>		
	<p>IV.</p>		
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>		
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>		

Finanzen 2019: Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung (1730.08)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.3 (Laufnummer 15708)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Schulgesetz (SchulG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;</p>	<p>§ 66 Abs. 3</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>p) Aufgehoben.</p>	
<p>§ 82 Aufgaben von Kanton und Gemeinden</p> <p>⁴ Es wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Allgemeine Weiterbildung befasst.</p>	<p>§ 82 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

1) BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.3 (Laufnummer 15708)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen (1740.09)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Schulgesetz (SchulG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 13 Qualitätsentwicklung</p> <p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>	<p>§ 13 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</p> <p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der gemeindlichen Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>⁵ Die Sonderschulen sind selbst zuständig für die fachliche Aussensicht der Schule (externe Evaluation). Sie lassen ihre Qualität alle drei bis fünf Jahre durch eine externe Evaluation prüfen. Über die erfolgte externe Evaluation sowie über die vorgeschlagenen Massnahmen und deren Umsetzung erstatten sie der Direktion für Bildung und Kultur Bericht.</p>	

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug</p> <p>⁵ Für die Unterstützung der externen Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p>	<p>§ 35 Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 64 Regierungsrat</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>f1) schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;</p>	<p>§ 64 Abs. 2</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>f1) Aufgehoben.</p>	
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p>	<p>§ 66 Abs. 3</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>e) (geändert) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der gemeindlichen Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>e1) (neu) kann auf Begehren einer Sonder- oder Privatschule im Rahmen ihrer Kapazitäten die Durchführung der externen Evaluation durch ihre eigene Fachstelle und auf Kosten der Sonder- oder Privatschule übernehmen;</p>	<p>§ 66 Abs. 3</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>e1) (geändert) kann auf Begehren einer Privatschule im Rahmen ihrer Kapazitäten die Durchführung der externen Evaluation durch ihre eigene Fachstelle und auf Kosten der Privatschule übernehmen;</p>
<p>§ 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I</p>	<p>§ 75 Abs. 3 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>³ Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>	<p>³ Die Privatschule lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht prüfen (externe Evaluation). Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für Bildung und Kultur zuzustellen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	

Finanzen 2019: Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen (1730.02)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.5 (Laufnummer 15710)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Gesetz über die kantonalen Schulen	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 4 und 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 4 und 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	
<p>§ 7 Klassengrössen</p> <p>¹ Für die Klassengrösse gilt die Richtzahl 18 und die Höchstzahl 22.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Für die Klassengrösse gelten ein Durchschnitt von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern pro Klasse und eine Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern.</p>	

¹⁾ BGS [414.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.5 (Laufnummer 15710)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Sie legt die Klassengrößen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden.</p>	<p>² Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Bei jenen Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden, gilt ein Durchschnitt von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.5 (Laufnummer 15710)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Spezial-Synopse

Finanzen 2019: Abschaffung der Sportkommission (1780.01)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.6 (Laufnummer 15711)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 4. Juli 2018; Vorlage Nr. 2844.25 (Laufnummer 15808)
	Sportgesetz		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01], <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Sportgesetz vom 29. August 2002 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:		
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01], beschliesst:	Ingress (Wortlaut geltendes Recht beibehalten) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[SR 415.0] sowie Art. 6 und 12 der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987[SR 415.01], beschliesst:
§ 11 Sportkommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine Sportkommission als beratendes Organ.[Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für die Wahl der Sportkommission (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3 .)] ² Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere: a) Beratung des Regierungsrates, der zuständigen Direktion und des Amtes für Sport in wichtigen Geschäften; b) Empfehlungen an den Regierungsrat zur Verwendung des Sport-Toto-Anteils.	§ 11 Aufgehoben.	§ 11 Sportkommission (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.) ¹ Der Regierungsrat wählt eine Sportkommission als beratendes Organ.[Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für die Wahl der Sportkommission (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3 .)] ² Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere: a) Beratung des Regierungsrates, der zuständigen Direktion und des Amtes für Sport in wichtigen Geschäften; b) Empfehlungen an den Regierungsrat zur Verwendung des Sport-Toto-Anteils.	§ 11 Aufgehoben.
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		

¹⁾ BGS [417.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.6 (Laufnummer 15711)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 4. Juli 2018; Vorlage Nr. 2844.25 (Laufnummer 15808)
	IV.		
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].		
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...		

Finanzen 2019: Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen (3060.34)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.7 (Laufnummer 15712)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 18a Polizeidienststellen</p> <p>¹ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.</p> <p>² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.</p>	<p>§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug unterhält die Polizei Dienststellen in Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz.</p> <p>² Polizeidienststellen können von der Sicherheitsdirektion und den Gemeinderäten, deren Gemeindegebiet von der betreffenden Polizeidienststelle versorgt wird, im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.</p>	
	II.	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.7 (Laufnummer 15712)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen (3590.15)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.8 (Laufnummer 15713)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 25 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen</p>	<p>§ 25 Abs. 3a (neu)</p> <p>^{3a} Bei Anlässen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen ausgeübt wird oder bei denen die Absicht zur Gewaltausübung klar erkennbar ist, wird anteilmässig der Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlangt von</p>	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.8 (Laufnummer 15713)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	<p>a) Veranstalterinnen und Veranstaltern, die nicht über die erforderlichen Bewilligungen verfügen oder die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Vereinbarung mit der Polizei zur sicheren Durchführung des Anlasses oder Bewilligungsaufgaben nicht einhalten. Es können je höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.</p> <p>b) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die an der Gewaltausübung beteiligt sind oder deren Absicht zur Gewaltausübung klar erkennbar ist. Es können je höchstens 3000 Franken in Rechnung gestellt werden.</p> <p>c) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich trotz polizeilicher Abmahnung nicht vom Anlass entfernen. Es können je höchstens 1000 Franken in Rechnung gestellt werden.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.8 (Laufnummer 15713)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen (3590.10)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.9 (Laufnummer 15714)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 25 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen</p> <p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen entspricht</p> <p>b) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam;</p>	<p>§ 25 Abs. 3b (neu), Abs. 4</p> <p>^{3b} Die Betreibungsämter und das Konkursamt ersetzen der Polizei die Kosten für die Zustellung von Betreuungsurkunden sowie für die Zuführung der Schuldnerinnen und Schuldner im Pfändungs- und Konkursverfahren.</p> <p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen entspricht</p> <p>b) (geändert) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam sowie Abs. 3b;</p>	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.9 (Laufnummer 15714)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken (5065.18)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.10 (Laufnummer 15715)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Steuergesetz	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 25 Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	<p>§ 25 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) (geändert) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.10 (Laufnummer 15715)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Mindeststeuer für juristische Personen (5065.11)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.11 (Laufnummer 15716)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Steuergesetz	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 75 Steuertarife</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für gemischte Gesellschaften beträgt sie 0,1 Promille, für Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellte juristische Personen 0,075 Promille und für Holdinggesellschaften 0,02 Promille, mindestens jedoch 250 Franken.</p>	<p>§ 75 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für gemischte Gesellschaften beträgt sie 0,1 Promille, für Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellte juristische Personen 0,075 Promille und für Holdinggesellschaften 0,02 Promille.</p>	
	<p>Titel nach § 78 (neu) <i>1.2.5. Mindeststeuer</i></p>	
	<p>§ 78a (neu) Mindeststeuer</p>	<p>§ 78a Abs. 1 (geändert)</p>

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.11 (Laufnummer 15716)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	<p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit errichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 500 Franken, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.</p>	<p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit errichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 250 Franken, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	

Finanzen 2019: Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (5065.01)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.12 (Laufnummer 15717)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Steuergesetz	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 90 Organe juristischer Personen</p> <p>⁴ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>	<p>§ 90 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Die Steuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist	

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.12 (Laufnummer 15717)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (5065.03)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.13 (Laufnummer 15718)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Steuergesetz	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 93a Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	<p>§ 93a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Steuer beträgt 20 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS	

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.13 (Laufnummer 15718)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	111.1 . Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen (1500.08)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.14 (Laufnummer 15719)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>	
	I.	
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 19 und § 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:</p>	<p>Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren</p>	

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.14 (Laufnummer 15719)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	
<p>§ 1 A. Entscheide des Regierungsrates</p> <p>1</p> <p>3. Namensänderung (Art. 30 ZGB): 110 bis 450</p>	<p>§ 1 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>3. (geändert) Namensänderung (Art. 30 ZGB): 110 bis 1 000</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.14 (Laufnummer 15719)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Anpassung der Gebührenrahmen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten (4050.02 / 4050.03)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.15 (Laufnummer 15720)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>	
	I.	
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 19 und § 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:</p>	<p>Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren</p>	

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.15 (Laufnummer 15720)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	
<p>§ 3 C. Amtshandlungen im Gesundheitswesen</p> <p>1</p> <p>11. Bewilligung zur Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktikerberufes: 130 bis 240</p> <p>12. Bewilligung zur Ausübung des freien Hebammenberufes: 55 bis 100</p> <p>13. Bewilligung zur Ausübung medizinischer Hilfsberufe: 55 bis 100</p> <p>14. Assistentenbewilligung: 55 bis 100</p> <p>15. Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke oder einer Drogerie: 130 bis 240</p> <p>16. Bewilligung zur Eröffnung oder Verlegung einer Apotheke oder einer Drogerie: 450 bis 700</p> <p>17. Periodische Inspektion von Apotheken oder Drogerien: 75 bis 140</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>11. (geändert) Berufsausübungsbewilligung: 200 bis 480</p> <p>12. Aufgehoben.</p> <p>13. Aufgehoben.</p> <p>14. (geändert) Bewilligung für Assistenzen und Stellvertretungen: 120 bis 200</p> <p>14.^{bis} (neu) Betriebsbewilligung: 600 bis 1700</p> <p>15. (geändert) Bewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke: 260 bis 480</p> <p>16. (geändert) Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie, einer öffentlichen Apotheke oder einer Betriebsapotheke: 900 bis 1400</p> <p>17. (geändert) Inspektionen und Kontrollen: 100 bis 200 pro Stunde</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.15 (Laufnummer 15720)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>18. Bewilligung zur Herstellung, zum Handel und zur Abgabe von Heilmitteln: 65 bis 340 (Verlängerung solcher Bewilligungen: die Hälfte)</p> <p>19. Ausserordentliche Inspektion durch Kantonschemiker, pro Inspektor und Halbtag: 280 bis 390</p>	<p>18. (geändert) Bewilligung zur Herstellung und zur Abgabe von Arzneimitteln: 130 bis 680</p> <p>19. (geändert) Unbedenklichkeitserklärung und andere Bescheinigungen: 50 bis 100</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	

Finanzen 2019: Verrechnung von Beratungstätigkeit (Verwaltungsgebührentarif) (3050.05)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.16 (Laufnummer 15721)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>	
	I.	
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 19 und § 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:</p>	<p>Ingress (geändert)</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung der §§ 19 und 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren</p>	

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.16 (Laufnummer 15721)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	
<p>§ 4 D. Amtshandlungen anderer kantonalen Behörden und Amtsstellen</p> <p>1</p> <p>38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis 2500</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>38. (geändert) Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis 10 000, wobei bei Dienstleistungen nur der 10 Stunden übersteigende Aufwand mit einem Stundenansatz von 150 Franken in Rechnung gestellt werden kann.</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>38. (geändert) Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis 10 000, wobei nur bei Bauvorhaben Privater der 10 Stunden übersteigende Aufwand mit einem Stundenansatz von 150 Franken in Rechnung gestellt werden kann.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ...	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.16 (Laufnummer 15721)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten (3020.08 / 3581.02)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.17 (Laufnummer 15722)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Gesetz über Strassen und Wege (GSW)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 61 Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen[SR 725.11], auf Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)[SR 704], sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 35 Baukosten für die Kantonsstrassen</p> <p>¹ Der Kanton deckt die Baukosten für die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung. Der Spezialfinanzierung dienen:</p> <p>a) Nettoertrag aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs;</p>	<p>§ 35 Abs. 1 (geändert) Ausgaben für die Kantonsstrassen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Kanton deckt die Kosten für die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung. Der Spezialfinanzierung dienen:</p> <p>a) (geändert) Nettoertrag aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs;</p>	

¹⁾ BGS [751.14](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.17 (Laufnummer 15722)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>§ 36 Unterhaltskosten für Kantonsstrassen</p> <p>¹ Die Unterhaltskosten für Kantonsstrassen werden zum Teil zu Lasten der Sonderrechnung gemäss § 37 finanziert, zum Teil durch Voranschlagskredit zu Lasten der Verwaltungsrechnung.</p>	<p>§ 36 Abs. 1 (geändert) Unterhalts- und Betriebskosten für Kantonsstrassen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten und die ungedeckten Kosten des Betriebs für Kantonsstrassen werden zum Teil zu Lasten der Sonderrechnung gemäss § 37 finanziert, zum Teil durch Budgetkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung.</p>	<p>§ 36 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten für Kantonsstrassen werden zum Teil zu Lasten der Sonderrechnung gemäss § 37 finanziert, zum Teil durch Budgetkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.17 (Laufnummer 15722)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte (4050.13)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951[SR 812.121] (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
§ 7 Sekundärprävention	§ 7 Abs. 2 (geändert)	

¹⁾ BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>² Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte» wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.</p>	<p>² Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung getragen.</p>	
<p>§ 8 Tertiärprävention</p> <p>² Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>	<p>§ 8 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» vom 29. August 1968¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug»</p>		<p>Titel (geändert) Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Eichholz»</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1 Abs. 1</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert)</p>

¹⁾ BGS [868.7](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>¹ Der Kanton beteiligt sich an der zu gründenden «Stiftung Männerheim Zug» wie folgt:</p> <p>a) durch Einräumung eines unentgeltlichen Baurechtes auf der kantonseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 391 im Eichholz, Gemeinde Steinhausen, im Ausmass von ca. 2500 m² Land für die Dauer von 99 Jahren als einmalige Leistung an den Bau;</p> <p>b) durch Gewährung eines jährlichen Beitrages aus dem Alkoholzehntel von Fr. 10 000.– an die Betriebskosten.</p>	<p>¹ Der Kanton beteiligt sich an der zu gründenden «Stiftung Männerheim Zug» wie folgt:</p> <p>a) (geändert) durch Einräumung eines unentgeltlichen Baurechts auf der kantonseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 391 im Eichholz, Gemeinde Steinhausen, im Ausmass von ca. 2500 m² Land für die Dauer von 99 Jahren als einmalige Leistung an den Bau.</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	<p>¹ Der Kanton beteiligt sich an der zu gründenden «Stiftung Eichholz» wie folgt: (Aufzählung unverändert)</p>
	III.	
	Kantonsratsbeschluss betreffend die Verwendung von 10 % der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol vom 17. März 1921 ¹⁾ (Stand 17. März 1921) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug	

¹⁾ BGS [862.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.18 (Laufnummer 15723)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme (4050.12)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.19 (Laufnummer 15724)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951[SR 812.121] (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 12 Fachkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission.[Delegation an die Gesundheitsdirektion für die Wahl der Kommission für Suchtprobleme (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. c der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p> <p>² Die Kommission begutachtet:</p>	<p>§ 12 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.19 (Laufnummer 15724)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>a) Massnahmen gegen den Suchtmittelmissbrauch im Allgemeinen und den Betäubungsmittelmissbrauch im Besonderen;</p> <p>b) Massnahmen zur Suchthilfe.</p> <p>³ Die Kommission unterbreitet ihre Vorschläge der Gesundheitsdirektion.</p>		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.19 (Laufnummer 15724)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Vollzug des Krankenversicherungsobligatoriums durch die Gemeinden (4000.02)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.20 (Laufnummer 15725)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[SR 832.10] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[SR 832.10] und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung, beschliesst:</p>	<p>Ingress (geändert)</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[SR 832.10] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung, beschliesst:</p>	
<p>§ 5 Gemeinden</p>	§ 5 Abs. 1 (geändert)	

¹⁾ BGS [842.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.20 (Laufnummer 15725)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu (Art. 6 KVG).</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu (Art. 6 KVG). Die Einwohnergemeinde kann die Aufgabe an Dritte übertragen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	

Finanzen 2019: Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern (1530.13)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR 921.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 27 Forstorganisation</p> <p>¹ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden und der Verteilung der Waldfläche auf die Einwohnergemeinden.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden.</p>	

¹⁾ BGS [931.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
<p>³ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet. In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördeorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.</p>	<p>³ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet.</p> <p>⁴ Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch die Direktion des Innern erteilt.</p> <p>⁵ Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.</p>	
<p>§ 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild</p> <p>² Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».</p> <p>³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</p> <p>⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.</p>	<p>§ 30 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (neu)</p> <p>² Das Amt für Wald und Wild erfüllt die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben.</p> <p>³ Das Amt für Wald und Wild kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</p> <p>⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbewilligung erteilt.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	⁷ Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbewilligung.	
<p>§ 31 Aufgaben der Revierforstleute</p> <p>¹ Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere</p> <p>b) zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild an;</p> <p>² Revierforstleute können mit der Leitung des Forstbetriebes betraut werden.</p>	<p>§ 31 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere</p> <p>b) (geändert) zeichnen sie die Holzschläge an;</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Tätigkeit Fischereikommission in Aufgaben des Amtes integrieren (1530.15)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.22 (Laufnummer 15727)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Gesetz über die Fischerei	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (Bundesgesetz)[SR 923.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 19 Fischereikommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Fischereikommission, welche die Vollzugsbehörden in fachlichen Fragen berät.[Delegation an die Direktion des Innern für die Wahl der Fischereikommission (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. d der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3].]</p> <p>² Der Fischereikommission gehören fünf Mitglieder an. Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion des Innern führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p>	<p>§ 19 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ BGS [933.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.22 (Laufnummer 15727)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Finanzen 2019: Befristete Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer (5065.15)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.23 (Laufnummer 15728)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	Steuergesetz	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Steuerfuss</p>	<p>§ 2 Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>^{2bis} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2020 und 2021 86 Prozent der einfachen Steuer.</p>	<p>§ 2 Abs. 2^{bis} (geändert)</p> <p>^{2bis} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für das Steuerjahr 2020 86 Prozent der einfachen Steuer.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Re-	

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.23 (Laufnummer 15728)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Mai 2018; Vorlage Nr. 2844.24 (Laufnummer 15799)
	ferendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	